

BVGer A-1890/2016 vom 9. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1890_2016

FR: TAF A-1890/2016 du 9 août 2016

IT: TAF A-1890/2016 del 9 agosto 2016

Regeste

Luftfahrt (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern diese von einer Vorinstanz gemäss Art. 33 VGG stammen und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt (vgl. Art. 31 VGG).

E. 1.1.1

Wie erwähnt (vgl. Bst. C), richtet sich die vorliegende Beschwerde gegen die ursprüngliche Kostenverfügung der Vorinstanz vom 8. März 2016. Diese Verfügung wurde zwar durch die korrigierte Kostenverfügung vom 11. März 2016 ersetzt. Dass letztere Verfügung dem Beschwerdeführer vor der Beschwerdeerhebung am 26. März 2016 rechtsgültig eröffnet wurde, ist allerdings nicht ersichtlich; erstellt ist lediglich die rechtsgültige Eröffnung per Einschreibesendung vom 20. Mai 2016, mithin deutlich nach der Beschwerdeerhebung. Damit ist von einer Wiedererwägung während des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bzw. einer sog. Wiedererwägung *lite pendente* im Sinne von Art. 58 VwVG auszugehen. Die korrigierte Kostenverfügung gilt entsprechend als mitangefochten (vgl. Andrea Pfeleiderer, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 58 N. 46 m.w.H.). Da sie im streitigen Punkt, also hinsichtlich der Gebühren von Fr. 1'620.- für die Lufttüchtigkeitsprüfung, mit der ursprünglichen Kostenverfügung übereinstimmt, wird das Beschwerdeverfahren im Weiteren trotz der Wiedererwägung nicht gegenstandslos; vielmehr ist über die Beschwerde - bei auch sonst erfüllten Eintretensvoraussetzungen - materiell zu entscheiden.

E. 1.1.2

Die ursprüngliche Kostenverfügung der Vorinstanz vom 8. März 2016 wie auch die korrigierte vom 11. März 2016 sind Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG (vgl. etwa Urteile des BVGer A-5112/2011 vom 20. August 2012 E. 1.1, A-6337/2010 vom 13. September 2011 E. 1.1 und A-5688/2008 vom 27. April 2009 E. 1.1). Sie stammen von einer Vorinstanz nach Art. 33 Bst. d VGG; eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Zur Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein

schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer ist Adressat beider Kostenverfügungen und wird durch die beanstandete Auflage von Fr. 1'620.- für die Lufttüchtigkeitsprüfung materiell beschwert. Er ist daher ohne Weiteres zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.3

Die Beschwerde wurde ausserdem frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG), weshalb darauf - entgegen der Ansicht der Vorinstanz - einzutreten ist.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit voller Kognition und überprüft angefochtene Verfügungen auf Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit (vgl. Art. 49 VwVG). Es auferlegt sich allerdings namentlich dann eine gewisse Zurückhaltung, wenn es um die Beurteilung von Fachfragen durch eine fachkundige Vorinstanz geht, und weicht in solchen Fällen nicht ohne Not bzw. zwingenden Grund von deren Auffassung ab. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass keine Anhaltspunkte für eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts bestehen und die Vorinstanz alle für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte prüfte, sich von sachgerechten Erwägungen leiten liess und ihre Abklärungen sorgfältig und umfassend vornahm (vgl. zum Ganzen statt vieler Urteil des BVGer A-2463/2015 vom 25. April 2016 E. 2.1 m.w.H.; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.154 ff.).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht würdigt weiter Beweise frei, ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss (Grundsatz der freien Beweiswürdigung; vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP [SR 273]; BGE 137 II 266 E. 3.2; BVGE 2012/33 E. 6.2.1). Es erachtet eine rechtserhebliche Tatsache, für die der volle Beweis zu erbringen ist (Regelbeweismass), nur dann als bewiesen, wenn es gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, sie habe sich verwirklicht. Absolute Gewissheit ist indes nicht erforderlich. Es genügt, wenn es an der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2; BVGE 2012/33 E. 6.2.1). Bleibt eine entscheidrelevante Tatsache unbewiesen, gilt im Bereich des öffentlichen Rechts grundsätzlich die Beweislastregel von Art. 8 ZGB als allgemeiner Rechtsgrundsatz. Demnach hat jene Partei die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, die aus der unbewiesen gebliebenen Tatsache Rechte ableitet (vgl. BGE 133 V 205 E. 5.5; BVGE 2008/24 E. 7.2; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.150).

E. 3

Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit der ursprünglichen Kostenverfügung vom 8. März 2016 bzw. mit der diese ersetzenden korrigierten Kostenverfügung vom 11. März 2016 zu Unrecht Gebühren von Fr. 1'620.- für die Lufttüchtigkeitsprüfung auferlegte. Bei der Klärung dieser Frage wird insbesondere darauf einzugehen sein, wie die mit dieser Kostenaufgabe in Rechnung gestellten Prüfarbeiten der beiden Inspektoren der Vorinstanz

zu beurteilen sind. Selbstständige Bedeutung kommt dieser Beurteilung allerdings nicht zu, sind doch die Lufttüchtigkeitsprüfung und deren Ergebnisse im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht an sich zu überprüfen. Auf die Kritik des Beschwerdeführers an der Prüftätigkeit der beiden Inspektoren ist daher nur so weit einzugehen, als sie für die vorliegend zu klärende Frage von Belang ist.

E. 4.1

Die Gebühren der Vorinstanz werden in der vom Bundesrat gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0) erlassenen Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) geregelt. Nach deren Art. 3 hat eine Gebühr zu bezahlen, wer eine Verfügung der Vorinstanz veranlasst oder eine Dienstleistung von dieser beansprucht. Besteht keine Pauschale, bemisst sich die Gebühr nach Zeitaufwand, gegebenenfalls innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens (vgl. Art. 5 Abs. 1 GebV-BAZL). Der Stundensatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals Fr. 100.- bis 200.- (vgl. Art. 5 Abs. 2 GebV-BAZL).

E. 4.2

Die Gebühren für Lufttüchtigkeitsprüfungen werden gemäss Art. 15 Abs. 1 GebV-BAZL nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen. Für Flugzeuge mit einem Abfluggewicht von höchstens 5'700 Kilogramm, wozu das Flugzeug des Beschwerdeführers zählt, liegt die Untergrenze der Gebühr bei Fr. 360.- und die Obergrenze bei Fr. 8'000.- (vgl. Bst. a dieser Bestimmung). Der Stundenansatz für Inspektoren, die nach unbestrittener Darstellung der Vorinstanz seit Anfang 2015 namentlich die Lufttüchtigkeitsnachprüfungen durchführen, beträgt gemäss der Internen Weisung "Gebührenerfassung und -verrechnung auf Basis eines integrierten Auftragswesens" der Vorinstanz (IW 020 Version 1.2, in Kraft seit 1. Juli 2008; nachfolgend: IW 020) Fr. 180.-.

E. 4.3

Die Gebühren für Lufttüchtigkeitsprüfungen sind das Entgelt für die von der gebührenpflichtigen Person veranlasste entsprechende staatliche Aufsichtstätigkeit. Als Verwaltungsgebühren zählen sie zu den Kausalabgaben. Solche dürfen, wie andere öffentliche Abgaben auch, grundsätzlich nur gestützt auf ein Gesetz im formellen Sinn erhoben werden, das zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlagen nennt (vgl. Art. 164 Abs. 1 Bst. d und Art. 127 Abs. 1 BV; BGE 136 I 142 E. 3.1 m.w.H.; Pierre Tschannen, in: St. Galler Kommentar BV, 3. Aufl. 2014, Art. 164 N. 23). Dies gilt auch, wenn der Gesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde delegiert (vgl. BGE 136 I 142 E. 3.1 mit Hinweis). Es ist allerdings insoweit zu relativieren, als sich der Gesetzgeber hinsichtlich der Bemessung von Kausalabgaben mit offenen Formulierungen begnügen oder überhaupt schweigen kann, sofern die Höhe der Abgabe im Einzelfall mithilfe des Kostendeckungs- oder des Äquivalenzprinzips überprüft werden kann (vgl. etwa BGE 134 I 179 E. 6.1 mit Hinweis; Tschannen, a.a.O., Art. 164 N. 24). Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt entsprechend den erwähnten Art. 3 Abs. 3 LFG als ausreichende Delegationsnorm, obschon er sich nicht zur Höhe der in der GebV-BAZL geregelten Gebühren äussert. Zwar verneint es die Möglichkeit, die Höhe dieser Gebühren im Einzelfall mithilfe des Kostendeckungsprinzips zu überprüfen, da deren Gesamtertrag den Gesamtaufwand der

Vorinstanz nicht annähernd zu decken vermag. Es bejaht jedoch die Möglichkeit einer entsprechenden Überprüfung mithilfe des Äquivalenzprinzips (vgl. zum Ganzen etwa Urteile des BVGer A-2578/2013 vom 6. Mai 2014 E. 3.1 und 3.3.3 und A-5112/2011 vom 20. August 2012 E. 5.3, jeweils m.w.H.).

E. 4.4

Das Äquivalenzprinzip verlangt als abgaberechtliche Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Willkürverbots, dass die Höhe einer Gebühr im Einzelfall in keinem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen staatlichen Leistung steht, sondern sich in vernünftigen Grenzen hält. Der Wert der staatlichen Leistung bestimmt sich dabei entweder nach dem Nutzen, den sie der gebührenpflichtigen Person bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme des Gemeinwesens im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges, wobei schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden dürfen. Die Gebühren müssen nicht in jedem Fall genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen, sollen aber nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sein und nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind (vgl. zum Ganzen etwa BGE 141 I 105 E. 3.3.2 m.w.H.; Urteil des BVGer A-4211/2014 vom 28. Mai 2015 E. 9.3.2 m.w.H.; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 2785 ff.).

E. 4.5

Die vorliegend streitige Gebühr von Fr. 1'620.- für die Lufttüchtigkeitsprüfung liegt im Gebührenrahmen, den Art. 15 Abs. 1 Bst. a GebV-BAZL für Lufttüchtigkeitsprüfungen bei Flugzeugen wie dem des Beschwerdeführers vorsieht (vgl. E. 4.2), und ist korrekt berechnet (9 Stunden à Fr. 180.-). Der verwendete Stundenansatz von Fr. 180.- entspricht dem in der IW 020 für Inspektoren festgelegten (vgl. E. 4.2). Ein Stundenansatz in dieser Höhe für Lufttüchtigkeitsprüfungen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausserdem mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar (vgl. Urteile des BVGer A-5688/2008 vom 27. April 2009 E. 6.2.2, A-5727/2009 vom 27. April 2009 E. 6.2.2, A-4773/2008 vom 20. Januar 2009 E. 8. 7 und A-1150/2008 vom 18. September 2008 E. 6.6.2). Die streitige Gebühr wäre demnach nur zu beanstanden, wenn die beiden Inspektoren, wie der Beschwerdeführer implizit geltend macht, nicht die gesamten neun Stunden für die Lufttüchtigkeitsprüfung aufgewendet hätten, der Berechnung der Gebühr mithin ein unzutreffender Zeitaufwand zugrunde läge. Ausserdem, wenn - wie der Beschwerdeführer weiter vorbringt - die Lufttüchtigkeitsprüfung bis auf ein paar Ausnahmen wertlos und vertane Zeit gewesen wäre, zwischen der Höhe der Gebühr und dem objektiven Wert der Prüfung demnach ein mit dem Äquivalenzprinzip nicht zu vereinbarendes offensichtliches Missverhältnis bestünde. Wie es sich damit verhält, ist nachfolgend zu prüfen, wobei zunächst auf die Frage der Richtigkeit des verrechneten Zeitaufwands (vgl. E. 5) und anschliessend auf die Vereinbarkeit der Höhe der streitigen Gebühr mit dem Äquivalenzprinzip einzugehen ist (vgl. E. 6). Eine Überprüfung der Gebührenhöhe mithilfe des Kostendeckungsprinzips ist dagegen aus dem bereits genannten Grund (vgl. E. 4.3) nicht möglich.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde hinsichtlich der ersten Frage vor, die beiden Inspektoren hätten während der Lufttüchtigkeitsprüfung etliche Telefonate privater

Natur oder mit Dritten geführt. In der Replik erklärt er, bis zur vorangehenden Kontrolle Ende 2014 seien keine langen Telefonate geführt worden. Dass Experten vor Ort während der Kontrolle auf die Hilfe des Back-Office angewiesen seien, sei neu. Zudem sei es unwahrscheinlich, es sei denn, die Experten kämen unvorbereitet zur Arbeit.

E. 5.2

Die Vorinstanz bringt vor, während einer Prüfung werde das Telefon oft als Arbeitsmittel verwendet. Dies namentlich, um bei der Prüfung festgestellte Gegebenheiten von Mitarbeitern im Büro überprüfen zu lassen, lägen dem Prüfer doch verschiedene Dokumentationen vor Ort nicht vor. Telefongespräche, die nicht mit der Prüfung im Zusammenhang stünden, würden jedoch grundsätzlich nicht geführt. Sollte einmal ein dringendes derartiges Telefongespräch erfolgen, werde die dafür verwendete Zeit vollumfänglich von der verrechneten Prüfzeit abgezogen. Anlässlich der vorliegend interessierenden Lufttüchtigkeitsprüfung hätten die Inspektoren aber keinerlei private oder nicht prüfungsrelevante geschäftliche Telefongespräche geführt.

E. 5.3

Die Ausführungen der Vorinstanz legen zwar nahe, dass die beiden Inspektoren anlässlich der hier interessierenden Lufttüchtigkeitsprüfung Telefongespräche führten. Konkrete Anhaltspunkte, dass diese Gespräche nicht prüfungsbezogen waren, bestehen jedoch keine; insbesondere nennt der Beschwerdeführer keine solchen. Die Erklärung der Vorinstanz, wieso es im Rahmen einer Lufttüchtigkeitsprüfung zu prüfungsbezogenen Telefongesprächen kommen kann, erscheint zudem plausibel. Daran ändert nichts, dass gemäss der Darstellung des Beschwerdeführers anlässlich der früheren Lufttüchtigkeitsprüfungen keine langen Telefonate geführt wurden. Selbst wenn dem so gewesen sein sollte, was nicht belegt ist, liesse dieser Umstand allein den Schluss, prüfungsbezogene Telefongespräche, auch lange, seien im Rahmen solcher Prüfungen nicht erforderlich bzw. kämen nicht vor, nicht zu, könnte er doch namentlich darauf zurückzuführen sein, dass bei den früheren Prüfungen ein anderer Prüfmasstab angewandt wurde (vgl. auch E. 6.3.6). Aus dem Umstand allein könnte daher auch nicht gefolgert werden, die anlässlich der hier interessierenden Lufttüchtigkeitsprüfung geführten Telefongespräche seien nicht prüfungsbezogen gewesen. Erforderlich wären vielmehr konkrete entsprechende Hinweise, die jedoch, wie erwähnt, gerade fehlen. Wieso prüfungsbezogene Gespräche lediglich erforderlich sein sollen, wenn die Inspektoren nicht vorbereitet sind, erläutert der Beschwerdeführer im Weiteren nicht. Gänzlich unbestimmt bleibt schliesslich, wie lange die angeblichen nicht prüfungsbezogenen Telefonate gedauert haben sollen und, entsprechend, wie viel Zeit zu Unrecht verrechnet worden sein soll. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, die beiden Inspektoren hätten während der Lufttüchtigkeitsprüfung Telefongespräche geführt, die nicht prüfungsbezogen waren, und nicht die gesamten verrechneten neun Stunden für diese Prüfung aufgewendet (vgl. E. 2.2). Die Rüge des Beschwerdeführers, der Gebührenberechnung liege ein unzutreffender Zeitaufwand zugrunde, ist daher zurückweisen. Zu prüfen bleibt, ob die Höhe der streitigen Gebühr mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar ist.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang, wie erwähnt, in allgemeiner Weise vor, die Prüfarbeiten der beiden Inspektoren seien bis auf ein paar Ausnahmen wertlos und vertane Zeit gewesen, bzw. macht geltend, die Prüfarbeiten hätten mit Flugsicherheit nichts,

mit Schikane aber viel zu tun gehabt. Zur Konkretisierung seines allgemeinen Vorwurfs nennt er verschiedene Prüfarbeiten, die unnötig, unsinnig, nutzlos oder dilettantisch gewesen sein sollen. Ausserdem bringt er vor, der Kontrollaufwand habe in den vergangenen Jahren jeweils bloss ungefähr vier bis fünf Stunden betragen, dies bei jeweils lediglich einem Kontrolleur.

E. 6.2

Die Vorinstanz bringt demgegenüber vor, sämtliche Prüfarbeiten der beiden Inspektoren hätten den Anforderungen von Anhang I (Teil M) Punkte M.A.710 (a)-(c) der Verordnung 1321/2014 entsprochen und seien somit für die Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit erforderlich gewesen. Die konkrete Kritik des Beschwerdeführers an den Prüfarbeiten sei im Weiteren unbegründet, der Hinweis auf den geringeren Zeitaufwand in den vergangenen Jahren nicht zielführend.

E. 6.3.1

Gemäss Anhang I (Teil M) Punkt M.A.710 der Verordnung 1321/2014 ist im Rahmen einer Lufttüchtigkeitsprüfung zum einen eine vollständig dokumentierte Prüfung der Luftfahrzeugaufzeichnungen durchzuführen (vgl. Bst. a), mit der kontrolliert werden soll, ob die zahlreichen, in Ziff. 1-11 von Bst. a dieser Bestimmung im Einzelnen aufgeführten Vorgaben eingehalten wurden. Zum anderen ist eine physische Prüfung am Luftfahrzeug durchzuführen (vgl. Bst. b und c), mit der die Einhaltung der in Ziff. 1-5 von Bst. c dieser Bestimmung genannten Vorgaben sichergestellt werden soll. Der Beschwerdeführer bringt im Zusammenhang mit seinem allgemeinen Vorwurf zwar vor, bei den Prüfarbeiten der beiden Inspektoren sei es gar nicht um die Sicherheit des Flugzeugs in der Luft gegangen, sondern einzig darum, dass die Papiere bis aufs letzte i-Tüpfelchen perfekt seien, mithin um Bürokratie pur. Auch moniert er, zu reklamieren, wenn irgendwo ein Label fehlen könnte oder ein Eintrag in den Technischen Akten nicht ganz korrekt sei, scheine zur Kernkompetenz der beiden Inspektoren zu gehören; die für die Flugsicherheit wichtigen Dinge, insbesondere die verschiedenen komplexen Systeme, hätten sie dagegen grosszügig ignoriert. Dass die Prüfarbeiten der beiden Inspektoren nicht den Vorgaben von Anhang I (Teil M) Punkte M.A.710 (a)-(c) entsprochen hätten, macht er indes nicht geltend. Ebenso wenig stellt er sich (ausdrücklich) auf den Standpunkt, eine diesen Vorgaben entsprechende Lufttüchtigkeitsprüfung sei nicht erforderlich bzw. habe mit der Sicherheit des Flugzeugs in der Luft und der Luftsicherheit nichts zu tun, oder nennt er Gründe, wieso dem trotz gegenteiliger Ansicht der massgeblichen Beteiligten in der EU und der Schweiz so sein sollte. Das Bundesverwaltungsgericht hätte entsprechend nur dann Anlass, von der Beurteilung der fachkundigen Vorinstanz, die Prüfarbeiten der beiden Inspektoren seien vorgabegemäss und erforderlich gewesen, abzuweichen, wenn die konkrete Kritik des Beschwerdeführers an diesen Prüfarbeiten und/oder dessen Hinweis auf den geringeren Zeitaufwand für die Prüfungen in den vergangenen Jahren diese Beurteilung als zweifelhaft oder unzutreffend erscheinen liesse (vgl. E. 2.1). Dies ist jedoch nicht der Fall (vgl. nachfolgend E. 6.3.2 ff.).

E. 6.3.2

Dies gilt zunächst für die Kritik des Beschwerdeführers, die beiden Inspektoren hätten geschätzte drei Viertel der Prüfzeit mit Papieren, an den Laptops oder mit Diskussionen verbracht, was von keinerlei Nutzen für die Flugsicherheit gewesen sei. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, beinhaltet die Lufttüchtigkeitsprüfung nach den genannten Vorgaben

der Verordnung 1321/2014 unter anderem eine vollständig dokumentierte Prüfung der Luftfahrzeugaufzeichnungen. Ihre Schlussfolgerung, eine Begutachtung der entsprechenden Dokumente sei unerlässlich gewesen, erscheint deshalb überzeugend. Der Beschwerdeführer bringt denn auch nichts Konkretes dagegen vor. Anhaltspunkte, dass die beiden Inspektoren nicht im erforderlichen Mass für die Prüfung vorbereitet waren, wie der Beschwerdeführer mutmasst, bestehen im Weiteren im vorliegenden Zusammenhang genauso wenig wie im Zusammenhang mit den vom Beschwerdeführer kritisierten Telefongesprächen (vgl. E. 5).

E. 6.3.3

Die erwähnte Beurteilung der Vorinstanz nicht in Frage zu stellen vermag weiter dessen Kritik, die beiden Inspektoren hätten unsinnigerweise verlangt, dass die Anzeige für eines der Avionikgeräte auf dem Instrumentenbrett beschriftet werde. Wie die Vorinstanz mit Verweis auf die mass-gebliche Zertifizierungsvorschrift darlegt, müssen in Luftfahrzeugen alle Geräte und Schalter beschriftet werden. Dass der Beschwerdeführer diese Vorschrift, deren Bestehen er nicht in Abrede stellt, mit cursorischer Begründung als unnötig und veraltet hinstellt, ändert daran nichts. Es kann entsprechend nicht gesagt werden, das Verlangen der beiden Inspektoren sei unbegründet oder gar unsinnig gewesen, zumal der Beschwerdeführer nicht erläutert, wieso eine Beschriftung der erwähnten Anzeige nicht möglich sein sollte. Soweit er ohne weitere Konkretisierung vorbringt, ähnlich unsinnige Diskussionen wie hinsichtlich der Beschriftung dieser Anzeige seien auch bezüglich der Beschriftung der vier Tankdeckel erfolgt, vermag dies im Weiteren allein schon wegen der Vagheit dieses Vorbringens nicht zu überzeugen.

E. 6.3.4

Die erwähnte Beurteilung der Vorinstanz ebenfalls nicht in Frage zu stellen vermag sodann die Kritik des Beschwerdeführers, die beiden Inspektoren hätten darüber diskutiert und reklamiert, dass die Wägung des Flugzeugs im Jahr 2011 in Kilogramm und nicht in Pfund gemacht worden sei, und die - zutreffende - Umrechnung von Kilogramm in Pfund nachkontrolliert, was als purer Dilettantismus zu beurteilen sei. Die Vorinstanz führt nachvollziehbar aus, dass bei einer Verwendung von unterschiedlichen Masseinheiten die Gefahr von Missverständnissen und Verwechslungen besteht, was sich wiederum gravierend auf die Sicherheit auswirken kann, die Verwendung einheitlicher Masseinheiten mithin sicherheitsrelevant ist. Überzeugende Gründe, wieso dem nicht so sein sollte, nennt der Beschwerdeführer keine.

E. 6.3.5

Die erwähnte Beurteilung der Vorinstanz auch nicht in Frage zu stellen vermag weiter dessen Kritik, anlässlich der Lufttüchtigkeitsprüfung seien die Daten des linken Geschwindigkeitsmessers mit dem Mobiltelefon fotografiert und mit den Daten des Flughandbuchs abgeglichen worden, obschon dies bereits beim Import des Flugzeugs im Jahre 1997 erledigt worden sei. Zwar ist denkbar, dass - was streitig ist - der linke Geschwindigkeitsmesser immer noch der gleiche ist wie beim Import des Flugzeugs, obschon das "Primary Flight Display", in das der Geschwindigkeitsmesser integriert ist, unbestrittenermassen erst kürzlich eingebaut wurde. Da sich den beiden Inspektoren als Folge dieses Einbaus eine gegenüber dem Import des Flugzeugs veränderte Situation präsentierte, erschiene ihr vom Beschwerdeführer beanstandetes Vorgehen in diesem Fall jedoch zumindest als nicht offensichtlich fehlerhaft. Auch wenn die Kontrolle unnötig

gewesen sein sollte, wäre sie daher kein Indiz dafür, dass die grundsätzliche Kritik des Beschwerdeführers an der Prüftätigkeit der beiden Inspektoren zutrifft. Erwähnt sei im Weiteren, dass die Kontrolle auch nicht allzu viel Zeit in Anspruch genommen haben dürfte und der Beschwerdeführer zudem den angeblichen unnötigen Zeitaufwand in keiner Weise konkretisiert. Letzteres gilt im Übrigen mit Ausnahme der Kritik bezüglich der Überprüfung der Luftfahrzeugaufzeichnungen auch für die anderen vorstehend erwähnten konkreten Kritikpunkte des Beschwerdeführers.

E. 6.3.6

Die Beurteilung der Vorinstanz nicht in Frage zu stellen vermag schliesslich dessen Hinweis auf den klar geringeren Zeitaufwand für die Lufttüchtigkeitsprüfungen in den vergangenen Jahren. Aus den Akten ist ersichtlich, dass anlässlich der hier interessierenden Lufttüchtigkeitsprüfung insgesamt 14 Beanstandungen, bei den Prüfungen in den vergangenen Jahren demgegenüber keine oder nur vereinzelte Beanstandungen gemacht wurden. Dass diese deutlich grössere Zahl von Beanstandungen den Zeitaufwand für erstere Prüfung erhöht hat, wie die Vorinstanz vorbringt, erscheint plausibel. Zu beachten ist im Weiteren, dass gemäss der Darstellung der Vorinstanz mit dem per Anfang 2015 vollzogenen Wechsel von externen, mandatierten Prüfern zu festangestellten Inspektoren insbesondere eine verbesserte Standardisierung und damit eine verbesserte Qualität bei der Durchführung der Prüfungen erzielt werden sollte. Der Unterschied beim Zeitaufwand könnte entsprechend teilweise auch auf einen unterschiedlichen Prüfmasstab zurückzuführen sein. Obschon der Zeitaufwand für die Lufttüchtigkeitsprüfungen in den vergangenen Jahren deutlich tiefer war, kann daraus somit nicht einfach gefolgert werden, die beiden Inspektoren hätten unnötige Prüfarbeiten vorgenommen oder ineffizient gearbeitet, zumal das Vorbringen der Vorinstanz, der Einsatz von zwei Inspektoren ermögliche eine effektive Zusammenarbeit vor Ort und stelle keinen unnötigen zusätzlichen Zeitaufwand dar, plausibel erscheint. Erforderlich wären vielmehr konkrete entsprechende Anhaltspunkte, die jedoch, wie dargelegt, gerade fehlen.

E. 6.3.7

Da kein Anlass besteht, von der Beurteilung der fachkundigen Vorinstanz, die Prüfarbeiten der beiden Inspektoren seien vorgabegemäss und erforderlich gewesen, abzuweichen, kann nicht gesagt werden, diese Prüfarbeiten seien bis auf ein paar Ausnahmen wertlos und vertane Zeit gewesen oder hätten mit Luftsicherheit nichts, mit Schikane aber viel zu tun gehabt. Ebenso wenig kann gesagt werden, zwischen dem objektiven Wert dieser Arbeiten und der Höhe der dem Beschwerdeführer dafür auferlegten Gebühr bestehe ein mit dem Äquivalenzprinzip nicht zu vereinbarendes offensichtliches Missverhältnis bzw. die Höhe der Gebühr halte sich nicht in vernünftigen Grenzen (vgl. zur Vereinbarkeit des Stundenansatzes von Fr. 180.- mit dem Äquivalenzprinzip E. 4.5). Die Beschwerde erweist sich demnach auch insoweit als unbegründet, weshalb sie vollumfänglich abzuweisen ist.

E. 7.1

Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als unterliegend. Er hat daher die auf Fr. 500.- festzusetzenden Verfahrenskosten (vgl. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.2

Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE). Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht ebenfalls keine solche Entschädigung zu (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.